



Verband Schweizerischer Geographielehrpersonen  
Association Suisse des Enseignants de Géographie  
Associazione Svizzera degli Insegnanti di Geografia

## Statuten des Verbands Schweizerischer Geographielehrpersonen

### Name und Sitz

#### Art. 1

Der Verband Schweizerischer Geographielehrpersonen (Association Suisse des Enseignants de Géographie, Associazione Svizzera degli Insegnanti di Geografia) ist ein Verein im Sinne von **Art. 60ff.** des **ZGB** mit Sitz in Ehrendingen.

### Zweck

#### Art. 2

Der Verband hat den Zweck:

- a) den Geographie-Unterricht wissenschaftlich zu fördern und methodisch auszubauen,
- b) die Stellung der Geographie in den Stundentafeln, Lehrplänen und Prüfungsreglementen zu fördern und die Berufsinteressen der schweizerischen Geographielehrpersonen zu vertreten,
- c) die Information, den gegenseitigen Austausch und die Weiterbildung seiner Mitglieder zu fördern,
- d) den Austausch mit den geographischen Fach- und fachdidaktischen Institutionen zu pflegen.

### Zugehörigkeit (Dachorganisationen)

#### Art. 3

Der VSGG (ASEG, ASIG) ist:

- a) der Geographie-Fachverband des Dachverbands VSG-SSPES (Verein Schweizerischer Gymnasiallehrerinnen und Gymnasiallehrer, Societe Suisse des Professeurs de l'Enseignement Secondaire, Società Svizzera degli Insegnanti delle Scuole Secondarie) in Anerkennung der Statuten des VSG-SSPES,
- b) eine Fachgesellschaft des Verbands Geographie Schweiz ASG (Association Suisse de Geographie, Verband der Schweizer Geographen, Associazione Svizzera di Geografia, Association of Swiss Geographers) in Anerkennung der Statuten des ASG.

### Mittel

#### Art. 4

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- Spenden und Zuwendungen aller Art

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Ehrenmitglieder und amtierende Vorstandsmitglieder sind vom Beitrag befreit.

### Mitgliedschaft

#### Art. 5

Mitglieder des Verbands können werden:

- a) alle Lehrpersonen die an einer Schule Geographie unterrichten oder unterrichtet haben,
- b) Studierende im Fach Geographie, welche sich in der Ausbildung zum Lehrdiplom befinden,
- c) andere Personen, die den Zweck des Verbands unterstützen.



## **Art. 6**

Wer Mitglied werden will, kann sich über die Homepage des Verbands oder bei der Präsidentin/dem Präsidenten anmelden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Mitglieder oder Aussenstehende, die in der Geographie, insbesondere der Schulgeographie und dem Verband, ausserordentliche Verdienste erworben haben, können durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Der Vorstand kann dementsprechende Anträge entgegennehmen. Ehrenmitglieder haben volles Stimmrecht.

## **Art. 7**

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Ein Vereinsaustritt ist jederzeit mit schriftlicher Meldung an den Vorstand möglich. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen. Der Vorstand kann Mitglieder ausschliessen, wenn sie den Verbandsinteressen entgegenwirken. Bleibt ein Mitglied trotz Mahnung den Mitgliederbeitrag schuldig, kann es vom Vorstand ohne Weiteres ausgeschlossen werden.

## **Organe**

### **Art. 8**

Die Organe des Verbands sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) die Rechnungsprüfungsstelle, bestehend aus zwei Revisorinnen/Revisoren.

## **Die Mitgliederversammlung**

### **Art. 9**

Alljährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Geschäfte der Mitgliederversammlung sind:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung,
- b) Genehmigung des Jahresberichtes der Präsidentin/des Präsidenten,
- c) Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung der Kassierin/des Kassiers, Dechargeerteilung (Entlastung) des Vorstandes,
- d) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- e) Genehmigung des Jahresbudgets,
- f) Beschlussfassung über das Tätigkeitsprogramm, über Anträge des Vorstands und der Mitglieder oder über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses,
- g) Die Wahl des Vorstandes und der Rechnungsrevisorinnen/Rechnungsrevisoren,
- h) Anträge für allfällige Statutenänderungen.

Die Mitglieder werden mindestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig. Anträge von Mitgliedern für zusätzliche Geschäfte zuhanden der Mitgliederversammlung sind dem Vorstand bis spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich und begründet einzureichen.

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit fällt die Präsidentin/der Präsident den Stichentscheid.

### **Art. 10**

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden durch den Vorstand einberufen, wenn er es für nötig erachtet oder wenn ein Fünftel der Mitglieder es verlangt.

## **Der Vorstand**

### **Art. 11**

Der Vorstand besteht aus Präsidentin/Präsident, Aktuarin/Aktuar, Kassierin/Kassier und weiteren Mitgliedern. Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Die Präsidentin/der Präsident und der Vorstand werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Eine Amtsdauer des Vorstands beträgt vier Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand wahrt die Interessen des Verbands und führt seine Geschäfte. Die Präsidentin/der Präsident vertritt den Verband nach aussen.

Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen. Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist auch die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (E-Mail) gültig.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich und unentgeltlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

#### **Art. 12**

Der Vorstand wählt die Delegierten, welche den VSGg in den beiden Dachorganisationen VSG und dem ASG gemäss Art. 3 vertreten.

### **Die Rechnungsprüfungsstelle**

#### **Art. 13**

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Revisorinnen/Revisoren. Diese prüfen die Buchführung des VSGg, erstatten Bericht und stellen Antrag zuhanden der Mitgliederversammlung.

### **Finanzen**

#### **Art. 14**

Von jedem Mitglied wird ein jährlicher Beitrag erhoben, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Von der Beitragspflicht ausgenommen sind:

- a) Ehrenmitglieder,
- b) Vorstandsmitglieder.

#### **Art. 15**

Kassa und Vermögen des Verbands können grundsätzlich für alle gemäss **Art. 2** der Statuten vorgesehenen Verbandszwecke eingesetzt werden; zuständig hierfür ist im Rahmen des Budgets der Vorstand, für ausserordentliche Aufwendungen die Mitgliederversammlung.

### **Zeichnungsberechtigung**

#### **Art. 16**

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung kollektiv zu zweien.

### **Haftung**

#### **Art. 17**

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

### **Datenschutz**

#### **Art. 18**

Der Verein erhebt von den Mitgliedern ausschliesslich diejenigen Personendaten, die zur Erfüllung des Vereinszweckes notwendig sind. Der Vorstand sorgt für eine dem Risiko angemessene Sicherheit der Daten. Die Mitgliederdaten werden den anderen Mitgliedern nicht bekanntgegeben, es sei denn, eine gesetzliche Bestimmung sehe dies vor.

### **Schlussbestimmungen**

#### **Art. 19**

Eine Revision der Statuten erfolgt durch die Mitgliederversammlung:

- a) auf Antrag des Vorstandes,
- b) auf Verlangen eines Fünftels der Mitglieder gemäss **Art. 8**.

## **Art.20**

Für die Auflösung des Verbands ist die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln aller Mitglieder notwendig. Ein allfälliges Vermögen soll dem Zweck der Weiterbildung zugutekommen.

Beschlossen an der ersten Mitgliederversammlung vom 8. Okt. 1911. Revidiert durch die Mitgliederversammlungen am 9. Okt. 1924, 18. Mai 1929, 4. Okt. 1930, 6. Okt. 1951, 12. Nov. 1976, 12. Nov. 1977, 10. Nov. 1995, 14. Nov. 2008 und 27. Okt. 2018. Die vorliegende Neufassung wurde am 7. November 2025 beschlossen.

Verband Schweizer Geographielehrpersonen (VSGg)

### **Die Co-Präsidentinnen**

Tanja Jaeger

Jennifer Whitebread

### **Die Aktuarin**

Delia Berger